

Zu 1099 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP

Nachdruck vom 11. 5. 1998

Änderung der Regierungsvorlage (1099 der Beilagen)

betreffend das Budgetbegleitgesetz 1998

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. März 1998 beschlossen, dem Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 1997, das Bundesgesetz über die Errichtung des Staatsschuldenuausschusses, das Bundesgesetz, mit dem das ÖIAG-Anleihegesetz, das Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz, das Bundesgesetz, mit dem die Haftungsübernahme für von der Gesellschaft "Österreichische Bundesbahnen" bei der "Eurofima" (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial), aufzunehmende Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite geregelt wird, das Energieanleihegesetz 1982, das Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 betreffend Übernahme der Bundeshaftung für die Konversion von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaften) und der Sondergesellschaften, das Garantiegesetz 1977, das Bundesgesetz vom 4. April 1986 über die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft und über eine Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie des ÖIAG-Anleihegesetzes, das Poststrukturgesetz, das Staatsdruckereigesetz 1996, das Umweltförderungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert wird und das Bundesgesetz betreffend die Übernahme von Geschäftsanteilen der Graz Köflacher Eisenbahn GmbH (GKE) und die mögliche Verwertung dieser Geschäftsanteile erlassen wird (Budgetbegleitgesetz 1998) samt Erläuterungen zur verfassungsmäßigen Behandlung im Nationalrat zuzuleiten.

Die Bundesregierung hat am 28. April 1998 im Hinblick auf § 25 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410, die nachstehenden Änderungen beschlossen:

Die Regierungsvorlage wird um folgenden Artikel ergänzt:

Artikel . . .

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH), BGBl. Nr. 757/1996, geändert wird.

1. Im § 2 Abs. 3 wird folgende Z 4 angefügt:

"4. Ab 1. Jänner 1999 IT-Aufgaben, die das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (Zentralleitung) bis zum 31. Dezember 1998 wahrgenommen hat, wobei diese IT-Aufgaben in der gemäß § 6 zwischen der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und der Gesellschaft abzuschließenden Rahmenvereinbarung zu beschreiben sind."

2. Im § 2 Abs. 9 wird folgender zweiter Satz angefügt:

"Die Gesellschaft ist Dienstleister im Sinne des § 3 Z 4 DSG."

3. Im § 3 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

"Ebenso geht das bisher im Eigentum des Bundes stehende und vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zum 31. Dezember 1998 verwaltete Vermögen, das zur Erbringung der

Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 benötigt wird, einschließlich aller zugehörigen Rechte, Forderungen und Schulden mit 1. Jänner 1999 in das Eigentum der Gesellschaft über.”

“(2) Vom Rechtsübergang nach Abs. 1 sind Werknutzungsrechte und -bewilligungen insbesondere an Computerprogrammen ausgenommen, die von Bediensteten des Bundesrechenamtes, des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten oder der Sektion VI des Bundesministeriums für Finanzen geschaffen worden sind, sofern dies nicht im Auftrag des Bundesministers für Finanzen oder des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten geschehen ist.”

5. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

“(4) Die Bewertung des vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten gemäß Abs. 1 letzter Satz auf die Gesellschaft übergegangenen Vermögens hat sinngemäß zu den Bestimmungen des Abs. 3 in der auf den Vermögensübergang nächstfolgenden Bilanz der Gesellschaft zu erfolgen. Der Wert ist in eine Rücklage einzustellen, die für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden kann.”

6. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

“(3) Die Akteneinsicht in automationsunterstützter Form (§ 90a BAO) ist nur gegen Kostenersatz zu ermöglichen. Die Höhe dieses Kostenersatzes wird durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt.”

7. Dem § 6 wird folgender zweiter Satz angefügt:

“Eine ebensolche Rahmenvereinbarung hat die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten mit der Gesellschaft zu schließen.”

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

“**§ 7a.** Die Vertragsbediensteten des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, die am 31. Dezember 1998 mit der Besorgung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 betraut sind, werden mit 1. Jänner 1999 Arbeitnehmer der Gesellschaft. Welche Bediensteten dies sind, stellt die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten mit Dienstgebererklärung fest. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 und Abs. 7 bis 14 sinngemäß. Anstelle des 31. Dezember 1996 gilt für sie der 31. Dezember 1998.”

9. Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

“(5) Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat weiters für die Einrichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems zu sorgen, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrollings gewährleistet.”

10. Im § 19 wird die Wortfolge “hinsichtlich § 2 Abs. 1 bis 3” durch die Wortfolge “hinsichtlich § 2 Abs. 1 bis 3 sowie hinsichtlich § 13 Abs. 5” ersetzt; ferner erhält der bisher einzige Absatz die Absatzbezeichnung “(1)” und wird folgender Abs. 2 angefügt:

“(2) In Angelegenheiten, die das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betreffen, ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.”

4. Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zu 1099 der Beilagen

3

Vorblatt

Mit der Gründung der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) wurde 1997 ein erster Schritt für eine komplette Neustrukturierung der IT-Landschaft des Bundes geschaffen. Durch die Bereitstellung eines sicherheitsorientierten, kompetenten und leistungsstarken IT-Dienstleisters für die gesamte öffentliche Verwaltung ist die Basis für die optimale Nutzung bestehender Infrastrukturen und existierenden Know-hows erreicht worden.

Mit der vorliegenden Novelle zum BRZ-GmbH-Gesetz soll durch die Eingliederung des gesamten IT-Bereiches des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (BMUkA) in das Rechenzentrum der BRZ GmbH bzw. das von der BRZ GmbH betriebene Netzwerk weitere Maßnahmen zur Strukturbereinigung der IT-Landschaft des Bundes und zur Nutzung von Synergien gesetzt werden.

Strategische Überlegungen:

Die Übertragung des gesamten IT-Bereiches des BMUkA an die BRZ GmbH stellt einen weiteren Schritt auf dem Weg einer Effizienzsteigerung in der IT-Landschaft des Bundes durch Konzentration dar.

Dieser IT-Bereich umfaßt neben der dem Betrieb dienenden Hard- und Software, einschließlich der Netzwerkkomponenten, unter anderem noch folgende IT-Anwendungen:

Austrian-School-Network,
Betreuung der Internetserver,
Schulbuchaktion,
Schülerbeihilfenaktion,
Rundschreibenregister,
Bildungsforschungsdokumentation,
Auslandslehrerzulagen,
Audiovisuelle Medien,
Dienstreiseanträge,
Stundentafeln,
Werkstättenleistungen berufsbildender Schulen,
Vordienstzeitenberechnung,
Ressourcenbereitstellung für HTLs für Datenverarbeitung,
Betreuung des Zuganges zu Datenbanken des Bundes,
Vernetzung und Betreuung von lokalen Servern für die Dienststellen der Zentralstelle,
IT-Beschaffung für die Zentralstelle,
Kanzleiinformationssystem,
IT-Schulung,
Bildungskostenrechnung,
Schulstatistiken,
Wartung der Schulendatei,
Bibliotheksverwaltungssystem für Schulen und Schulbehörden,
BMUK-Treffpunkt.

Diese Auflistung der IT-Anwendungen hat demonstrativen Charakter und kann jederzeit den gegebenen Erfordernissen angepaßt werden.

Vorbereitende Maßnahmen:

In intensiven Verhandlungen wurden zwischen dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, dem Bundesministerium für Finanzen und der BRZ GmbH einvernehmlich eine Übernahme des gesamten IT-Bereiches des BMUkA durch die BRZ GmbH als sinnvolle und effiziente Maßnahme im Sinne der Bestrebungen der Bundesregierung, eine grundlegende Innovation der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) durchzuführen, erachtet.

Synergien:

Das Gesamteinsparungspotential im Sachaufwand und das Produktivitätssteigerungspotential bei den Personalressourcen läßt sich derzeit nicht quantifizieren, wird aber allein auf der Verwaltungsebene ein beträchtliches Ausmaß erreichen, da im BMUkA nur eine zentrale IT-Koordinationsstelle verbleibt, die die Auftraggeberfunktion gegenüber der BRZ GmbH ausübt; Entwicklung, Analyse, Programmierung, Betrieb, Wartung, Netzwerkagenden usw. sowie der gesamte Beschaffungsbereich werden an die BRZ GmbH übertragen.

Darüber hinaus sind noch weitere, derzeit nicht quantifizierbare Synergieeffekte zu erwarten:

4

Zu 1099 der Beilagen

- Nutzung der bestehenden technischen und organisatorischen Ressourcen in der BRZ GmbH
- volle Nutzung des jeweiligen technischen und organisatorischen Know-hows
- Einsparungen in der Systemplanung auf zentraler, dezentraler und applikatorischer Ebene
- generelle Einsparungen im Beschaffungswesen

Organisatorische Rahmenbedingungen:

Zur Umsetzung dieser Zielsetzungen und zur Ausschöpfung der Synergiepotentiale sind folgende Rahmenbedingungen erforderlich:

- Eigentumsübertragung der zentralen, dezentralen und Netzwerk-Systeme des BMUkA (soweit der Verfügungsbereich der Zentralleitung gegeben ist) an die BRZ GmbH (Hard- und Software)
- Übernahme des entsprechenden Personals (zirka 30 Personen) in die BRZ GmbH
- Übernahme der bisher vom BMUkA betreuten Applikationen und sonstigen Anwendungen (laut obenstehender Auflistung) in die Betreuung durch die BRZ GmbH, wobei diese mit dem BMUkA entsprechende Vereinbarungen (Rahmenverträge) treffen wird.

Logistik:

- Aus terminlichen und budgetären Gründen soll die Umsetzung dieses Vorhabens im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 1999 erfolgen.
- Die Bewertung des vom BMUkA (IT-Bereich) zu übernehmenden Sachvermögens soll, analog der Errichtung der BRZ GmbH, durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden. Dieser Wert ist in eine Rücklage einzustellen, die für Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden kann.
- Für die Übernahme des Personals des IT-Bereiches des BMUkA sind die analogen Bestimmungen des Gesetzes über die BRZ GmbH anzuwenden.

- verbesserter Netzzugang für Schulen und Bildungsanstalten

Zu 1099 der Beilagen**5****Erläuterungen
Besonderer Teil****Zu 1.:**

Diese Bestimmung legt die Aufgabenübertragung des IT-Bereiches des BMUkA auf die BRZ GmbH fest. Beim BMUkA sind darunter die gesamte zentrale und dezentrale Hardware einschließlich des Netzwerkes (Austrian School Network-WAN) und die Systemsoftware (soweit sämtliche in BMUkA-Zentralleitung verfügbar) sowie alle IT-Applikationen und sonstigen Anwendungen, die am 31. Dezember 1998 unter der Ressortverantwortung im Bereich der Zentralstelle betrieben werden, zu verstehen. Da diese IT-Applikationen und sonstigen Anwendungen den gegebenen Erfordernissen angepaßt werden müssen, bleibt eine genaue Beschreibung dieser Agenden der gemäß § 6 zwischen der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und der BRZ GmbH abzuschließenden Rahmenvereinbarung vorbehalten.

Zu 2.:

Die Einfügung dient der Klarstellung des Charakters der BRZ GmbH im Lichte des Datenschutzgesetzes (DSG). Als Dienstleister im Sinne des § 3 Z 4 DSG darf die BRZ GmbH die Daten des jeweiligen Auftraggebers (zB BMUkA) nur im Rahmen des Auftrages des Auftraggebers verwenden. Insbesondere ist die Übermittlung der verwendeten Daten ohne Auftrag des Auftraggebers verboten (§ 19 Z 1 DSG). Damit ist auch die Verwendung für ein anderes Aufgabengebiet (zB Abgabenverwaltung) unzulässig. Ein in der Öffentlichkeit vielleicht vermuteter unkontrollierter bzw. unkontrollierbarer Zugriff auf alle in der BRZ GmbH gespeicherten Daten ist aus diesem Grunde auszuschließen.

Zu 3.:

Diese Bestimmung regelt die Vermögensübertragung des vom BMUkA verwalteten Vermögens, soweit es dem IT-Betrieb des BMUkA zu dienen bestimmt ist, im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge.

Zu 4.:

Werknutzungsrechte anderer Auftraggeber als der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für den IT-Bereich ihres Ressorts, bleiben vom Rechtsübergang ausgenommen.

Zu 5.:

Die Bewertungsregeln beim Übergang der Anlagen und Einrichtungsgegenstände vom Bundesrechenamt auf die BRZ GmbH sollen auch für die gesamten Anlagen und Einrichtungsgegenstände des IT-Bereiches des BMUkA gelten, wobei die vom IT-Bereich des BMUkA übernommenen Vermögenswerte in einer Rücklage einzustellen sind, die für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln herangezogen werden kann.

Zu 6.:

Für Verfahren der Finanzverwaltung, die im Wege des neu eingerichteten Servicedienstes "Finanz-Online" abgewickelt werden, soll die Akteneinsicht gegen Entgelt erfolgen. Die Regelung dieses Kostenersatzes obliegt dem Bundesminister für Finanzen und wird durch Verordnung erfolgen.

Zu 7.:

Da die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Auftraggeberin hinsichtlich des übergegangenen IT-Bereichs einschließlich aller übertragenen IT-Applikationen und sonstigen Anwendungen bleibt, ist die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten einer eigenen Rahmenvereinbarung zwischen BMUkA und BRZ GmbH vorbehalten.

Zu 8.:

Für die von der BRZ GmbH zu übernehmenden Bediensteten des IT-Bereiches des BMUkA sollen die bewährten Regelungen hinsichtlich der Personalüberleitung vom Bundesrechenamt zur BRZ GmbH Anwendung finden.

Zu 9.:

Die Einrichtung eines Planungs-, Berichterstattungs- und Finanzcontrollingsystems zählt wohl zu den wichtigsten Richtlinien für die Unternehmensführung. Da die BRZ GmbH, als vom Bund beherrschter Verwaltungshelfer, auch im weitaus überwiegenden Ausmaß für den Bund tätig ist und demzufolge ihre Dienstleistungen aus den laufenden Haushalten der Auftraggeber finanziert werden, erfüllt ein solcher Kontrollmechanismus die Forderungen nach Transparenz, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Gebarung.

Zu 10.:

In Angelegenheiten, die den IT-Bereich des BMUkA betreffen, ist eine Vollzugszuständigkeit der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gegeben.

Finanzielle Auswirkungen der Übertragung des gesamten IT-Bereiches des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten – Zentralleitung (Beträge in Millionen Schilling)

1. Ausgangssituation:

Die Veranschlagung für diesen Bereich erfolgt beim Kapitel 12.

Gesamtgebarung im Jahre 1998:

Personalaufwand (Zentralleitung)	362,8 Millionen Schilling
IT-Sachaufwand	30,1 Millionen Schilling

2. Situation nach der Ausgliederung:

Der Personalstand der Zentralleitung des BMUkA wird um 30 Vertragsbedienstete mit ADV-Sonderverträgen verringert. Diese Bediensteten, die mit der Besorgung von Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 betraut sind, werden gemäß § 7a mit 1. Jänner 1999 Arbeitnehmer der BRZ GmbH.

Der dadurch eingesparte Personalaufwand in Höhe von 17,25 Millionen Schilling wird auf den VA-Ansatz 1/12008 – Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Aufwendungen umgeschichtet.

Ebenso wird von den Anlagen (VA-Ansatz 1/12003) ein Betrag von 4,00 Millionen Schilling für die Anschaffung von ADV-Anlagen zu den Aufwendungen transferiert.

Außerdem werden 14,00 Millionen Schilling, die derzeit beim VA-Ansatz 1/12008 für Aufwendungen des Österreichischen Schulrechenzentrums vorgesehen sind, zur Entrichtung der Entgelte der Leistungen der BRZ GmbH bereitgestellt.

Somit sind im BVAE 1999 (nach Abänderungsantrag) 35,25 Millionen Schilling für Zahlungen an die BRZ GmbH veranschlagt.

Das bisher im Eigentum des Bundes stehende und vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (Zentralleitung) verwaltete Vermögen, das zur Erbringung der Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 benötigt wird (ADV-Anlagen der Zentralleitung, samt zugehöriger Software und einschließlich aller damit verbundenen Rechte, Forderungen und Schulden) geht mit 1. Jänner 1999 in das Eigentum der BRZ GmbH über.

Die Bewertung des vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz auf die Gesellschaft übergegangenen Vermögens hat sinngemäß zu den Bestimmungen des Abs. 3 in der auf den Vermögensübergang nächstfolgenden Bilanz der Gesellschaft zu erfolgen. Der Wert ist in eine Rücklage einzustellen, die für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden kann.

Für die am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften ergeben sich durch dieses Bundesgesetz keine Mehrausgaben oder Mindereinnahmen; für die Stadt Wien fällt nach erfolgter Ausgliederung die Dienstgeberabgabe als Mehreinnahme an.

Die finanziellen Auswirkungen der Ausgliederung des gesamten IT-Bereiches des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (Zentralleitung) sind in nachstehender Tabelle dargestellt.

Zu 1099 der Beilagen

7

Finanzielle Auswirkungen im BMUkA

vor Ausgliederung		nach Ausgliederung					
		1999		2000		2001	
Ausgaben:	1998	absolut	Differenz zu 98	absolut	Differenz zu 98	absolut	Differenz zu 98
1. Personalausgaben (Zentralleitung)	362,8	341,8	-21,0	341,8	-21,0	341,8	-21,0
2. Sachausgaben (ADV-Zentralleitung)	30,1	-	-30,1	-	-30,1	-	-30,1
Zw. Summe Ausgaben	392,9	341,8	-51,1	341,8	-51,1	341,8	-51,1
Neue Sachausgaben *) (Entgelte an BRZ GmbH)	-	51,1	51,1	46,7	46,7	43,6	43,6
Summe Ausgaben	392,9	392,9	+/-0	388,5	-4,4	385,4	-7,5
Tatsächliche Einsparungen gegenüber 1998		+/-0		4,4		7,5	

*) Im Jahre 1999 hat das BMUkA die bisher aus eigenen Mitteln getragenen Aufwendungen für die IT-Ressourcen der Zentralleitung und für das in diesem Bereich tätige Personal als Entgelte an die BRZ GmbH zu entrichten. Ab dem Jahr 2000 werden sukzessive Synergieeffekte aus dem Personal- und dem Sachaufwand zu einer Verringerung der Ausgaben führen.